



Amt für Umweltschutz

Geschäftszeichen: **32.106.11 BO**

Sachbearbeiter/in: Nadine Scholz-Tautz
Dienstgebäude: Industriestraße 2
Zimmer: 28
Telefon: +49 7751 863242
Telefax: +49 7751 863299
Nadine.Scholz-Tautz@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum: 20.05.2021

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Genehmigung des Neubaus eines Legehennenstalls auf Flurstück Nr. 190/1
sowie den Betrieb einer Rinderhaltung auf Flurstück Nr. 187 der Gemarkung Wittlekofen,
in Bonndorf im Schwarzwald
Ergänzende Entscheidung zur BImSchG Genehmigung vom 30.04.2021**

Sehr geehrter Herr Isele,

ergänzend zu der Ihnen erteilten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.04.2021 treffen wir nach § 12 BImSchG iVm § 36 LVwVfG folgende

Entscheidung:

Die Genehmigung vom 30.04.2021 wird um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

1. Baurecht:

1.1

Sämtliche nichtüberbauten Flächen des bebauten Grundstückes sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung (z.B. Stellplätze, Nebenanlagen) benötigt werden (§ 9 Abs. 1 LBO).

1.2

Der Bauherr hat beim Baurechtsamt rechtzeitig, schriftlich **die Rohbau- und Schlussabnahme** zu beantragen (§ 67 LBO). Die Anzeige kann schriftlich, formlos per Email oder mithilfe der Vordrucke auf unserer Homepage erfolgen. Die Vordrucke finden Sie auf der Seite des Bauamtes unter <http://www.landkreis-waldshut.de/organisation/aemtereigenbetriebe-von-a-z/baurechtsamt/formulare/>

1.3

Der Bauherr hat den Baubeginn rechtzeitig schriftlich dem Baurechtsamt anzuzeigen.

Hausadresse:
Landratsamt Waldshut
Amt für Umweltschutz
Industriestraße 2
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:
Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz
(Inlandszahlung in Franken)
Sparkasse Hochrhein - Schweiz
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

1.4

Vor Erteilung des Baufreigabebescheins ist noch ein verantwortlicher Bauleiter gem. § 45 LBO zu bestellen. Dem Baurechtsamt ist eine entsprechende Bauleitererklärung einer geeigneten Person mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung vorzulegen.

1.5

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EG FFB) des Bauvorhabens wird auf +0,05 m über dem Futtertisch Milchviehstall festgelegt (§ 10 LBO).

1.6

Das Gebäude darf erst genutzt werden, wenn die Abwasserbeseitigungsanlage ordnungsgemäß fertiggestellt ist (§ 33 LBO).

1.7

Gemäß § 56 (1) LBO wird einer Abweichung von den Maßgaben des § 7 (1) Nr. 3 LBO AVO in Verbindung mit § 27 Landesbauordnung zugestimmt. Durch die Ausbildung eines Binderfeldes aus unbrennbaren Baustoffen wird einer Brandweiterleitung entgegengewirkt. Durch die erhöhten Anforderungen an die tragenden Konstruktionselemente und Umfassungsbauteile wird dem Zweck der Vorschrift entsprochen.

Im Verlauf der Gebäudelänge ist mittig ein Binderfeld mit unbrennbaren Baustoffen als kompensatorische Maßnahme zu obiger Abweichung auszuführen. Dies umfasst die tragende Konstruktion ebenso wie die Umfassungsbauteile.

1.8

Die Trennwände zwischen Schulungsraum und Stall/Wintergarten sowie zwischen Schulungsraum und Lager sind gemäß § 6 Abs. 2 LBOAVO i.V. zu § 27 Abs. 3 LBO feuerhemmend F 30 nach DIN 4102 auszuführen. Die Sichtverbindungen sind durch feuerhemmende Verglasungen (F30) sowie die Öffnungen durch feuerhemmende und rauchdichte Abschlüsse T 30 gemäß § 6 Abs. 4 LBOAVO zu verschließen.

1.9

Das Gebäude ist mit einer harten Bedachung auszuführen. (§ 27 Abs. 6 LBO).

1.10

Die in den Plänen dargestellten und in Rettungswegen liegenden Fluchttüren müssen durch einen einzigen Griff jederzeit in voller Breite zu öffnen sein (Panikverschluss). Bei Ausführung ist die DIN EN 179 zu beachten.

1.11

Die Nebenbestimmung aus der Genehmigung vom 30.04.2021 unter Punkt 5.1.6 wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Für das Bauvorhaben sind die bautechnischen Nachweise unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Brandschutz vorzulegen (2-fach). Konstruktionszeichnungen und soweit erforderlich der Schallschutznachweis und der Nachweis nach der Energieeinsparungsverordnung sind vorzulegen.

Die Prüfung der vorgelegten bautechnischen Nachweise wird vom Baurechtsamt veranlasst. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft sind und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO). Der Bauherr hat zu veranlassen, dass der Prüferingenieur wegen der Überwachung der Rohbauarbeiten in konstruktiver Hinsicht (§ 17 Abs.1 und 2 LBOVVO) rechtzeitig verständigt wird, damit er der Baurechtsbehörde gegenüber einen Überwachungsbericht gemäß § 5 Abs. 4 BauPrüfVO abgeben kann.

2. Wasserwirtschaft

2.1.

Die Nebenbestimmung aus der Genehmigung vom 30.04.2021 unter Punkt 5.10.4 wird durch die folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Hof- und Verkehrsflächen sind möglichst offenporig anzulegen. Der verbleibende Abfluss bei stärkeren Niederschlagsereignissen aus befestigten Flächen ist über geeignetes Begleitgrün zu versickern oder über die geplante Versickerungsanlage zu beseitigen und bei deren Bemessung zu berücksichtigen.

Begründung:

Die oben aufgeführten Nebenbestimmungen wurden durch ein Kanzleiversehen nicht in die erteilte Genehmigung übernommen. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Die Genehmigung von 30.04.2021 kann mit Zustimmung des Antragstellers, die er am 16. Mai 2021 erteilt hat, nachträglich entsprechend ergänzt werden. Zur weiteren rechtlichen Begründung verweisen wir im Übrigen auf die Entscheidung vom 30.04.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph- Str. 167, 79098 Freiburg i. Br., erhoben werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter post(at)landkreis-waldshut.de möglich. Eine einfache Email genügt nicht.“

Mit freundlichen Grüßen

Scholz-Tautz